

Automatischer internationaler Informationsaustausch

Durch den automatischen internationalen Informationsaustausch (AIA) fällt grenzübergreifend das Bankengeheimnis. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit bisher nicht deklariertem Vermögen in Liechtenstein sollten dies unbedingt vor dem diesjährigen Sommer erledigen. Der Stichtag ist am 30.9.2019.

Seit Anfang 2017 ist das Gesetz über den AIA in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um einen Standard, der festlegt, wie die Steuerbehörden untereinander Informationen der teilnehmenden Länder zu den ausländischen Bankkonten und Depots der Steuerpflichtigen austauschen. Dieser Standard wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt und herausgegeben.

Der AIA-Standard wurde global eingeführt; die EU-Staaten und Australien haben sich dafür verpflichtet. Schwei-



Der AIA hat für rein schweizerische Vermögenswerte keine Anwendung. Bild: pixybay

zer Finanzinstitute, d.h. Banken, Investmentfirmen und Versicherungsgesellschaften, übermitteln diesen Ländern Angaben über ihre Bürger, wenn diese Vermögenswerte in der Schweiz

halten. Dazu gehören Bankverbindungen, Kontensaldi, Zinsen, Dividenden sowie Personalien und Steueridentifikationsnummer. Umgekehrt wird ebenfalls die Schweiz viele Informationen

«Die Selbstanzeige für Vermögenswerte in Liechtenstein ist nur noch bis am 30.09.2019 möglich.»

über Bankkunden aus dem Ausland erhalten. Die erhaltenen Daten treffen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein und werden auf einer IT-Plattform gespeichert.

Die kantonalen Steuerämter können auf diese Datenbank zugreifen. Die erste Berichtsperiode umfasste das Jahr 2017. Der Austausch mit verschiedenen Ländern läuft seit 30.9.2018. Auf den 30.9.2019 beginnt eine weitere Gruppe von Ländern, u.a. das Fürstentum Liechtenstein, den Austausch mit der Schweiz.

In der Schweiz Steuerpflichtige, die in Liechtenstein Vermögenswerte haben oder umgekehrt (Auslandschweizer mit Bankkonten, etc. in der Schweiz)

haben somit bis Sommer 2019 die Möglichkeit, nicht deklariertes Vermögen mittels strafloser Selbstanzeige der Steuerbehörde mitzuteilen. Dabei wird dem Meldenden die Bestrafung unterlassen. Nachsteuern und Zinsen bleiben jedoch geschuldet. Eine straflose Selbstanzeige kann allerdings nur einmal straffrei vollzogen werden. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse 20 Prozent der fahrlässig oder vorsätzlich hinterzogenen Steuern.

Der gesamte Informationsaustausch hat seine Grenzen. Er findet für rein schweizerische Vermögensverhältnisse keine Anwendung. Das Bankengeheimnis innerhalb der Schweiz bleibt nach wie vor intakt. ■

Manuela Wenger
AGRO-Treuhand
Region Zürich AG

